

an das Kloster Engelberg.¹⁾ Außerdem erreichte letzteres auch den Verzicht der Habsburger auf Zins- und Dienstansprüche, wenn ihre Vogteileute in dem Gebiete des Niederbergs wohnen blieben. Das vom Kloster vertretene Territorialprinzip, die Ausübung aller Rechte in seinem Bereich unter Ausschaltung personaler Ansprüche anderer Herrschaften, hatte sich gegenüber den Rechten der Habsburger durchgesetzt, die auf den überlieferten Rechtsanschauungen des Personenverbandes beruhten. In kleinem Ausmaß wiederholt sich hier eine Entwicklung, die um die gleiche Zeit zur reichsrechtlichen Anerkennung der Territorialherren als *domini terrae* führte.²⁾

Talaufwärts freilich drang Engelberg nicht bis zum Surenenpaß vor, der seit dem 12. Jahrhundert in seinem Pfarrbereich einbezogen war und die Grenze seines Gebietes bilden sollte. Bei der „Herrenrütli“ — einem Zeugnis für die in eigener Regie erfolgte Rodungstätigkeit des Klosters — und an der Stäubi (Stierenbachfall) vor der letzten Talstufe machte der Klosterbereich von Engelberg halt. Im Jahre 1213 wird in einem Diplom Friedrichs II. diese Ausdehnung des Engelberger Klosterbezirkes angegeben.³⁾ Die oberste Talstufe nach dem Surenenpaß mit der ausgedehnten Blackenalp war damals bereits nicht mehr in den Engelberger Interessenbereich einbezogen. Der gleiche Vorgang, den wir für fast die gleiche Zeit des 12. Jahrhunderts bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts in der Auseinandersetzung zwischen der Abtei Einsiedeln und Schwyz beobachten konnten, wiederholt sich auch hier. Engelberg, das zwar in langsam zäher Tätigkeit die zu seiner Herrschaft gehörigen Talgebiete urbar machte und der wirtschaftlichen Nutzung immer weiter erschloß, wurde in diesem Vorgehen nicht durch eine Notlage gedrängt und angetrieben; zur Bedarfsdeckung verfügte es noch über zahlreichen Grundbesitz im Mittelland bis hinüber nach Zürich und bis zu den Weinbergen von Cressier am Neuenburger See. Das Interesse und die Notwendigkeit zur Neuerschließung der Alpen war für die Bewohner der Alpenwelt, die ihren Lebensunterhalt möglichst an Ort und Stelle gewinnen mußten, viel dringender und gebieterischer. So stießen die Einwohner von Uri weit eher über den

¹⁾ QW. I S. 109 Nr. 234; S. 111 Nr. 235; Durrer, Einheit Unterwaldens S. 83 ff.

²⁾ Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. Germ. Abt. 57, 1937) S. 210—288, bes. S. 211 ff.

³⁾ QW. I S. 115 Nr. 245.